



An die
Innungsbetriebe

Stade, 02.07.2020

Newsletter Corona 45 – Vorabinformationen für die Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider gibt es immer noch keine verbindlichen Informationen, wie die Überbrückungshilfe in Niedersachsen zu beantragen ist.

Als Anlage fügen wir ein Eckpunktepapier auf Bundesebene bei, das die wesentlichen Rahmendaten zusammenfasst.

Aktuelleres von der NBank gibt es Stand heute nach wie vor nicht. Dies soll zeitnah erfolgen.
Die **Antragstellung soll ab 8. Juli** möglich sein - wieder nur online und in diesem Fall nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer durchgeführt werden.
Derzeit gibt es noch keine digitalen Formulare.

1. Welche Förderung ist geplant?

Ab dem 8. Juli 2020 soll in Niedersachsen die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“, beantragt werden können.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu sichern, die unmittelbar oder mittelbar durch Auflagen oder Schließungen in Folge der Corona-Pandemie betroffen sind. Dazu soll eine Liquiditätshilfe für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden. Ein Zuschuss ist maximal für drei Monate möglich. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020. Die Auszahlung der Förderungen soll bis zum 30. November 2020 erfolgen.

2. Können auch Soloselbständige den Antrag stellen?

Ja, der Anwendungsbereich ist breiter: Unternehmen, gemeinnützige wirtschaftlich tätige Unternehmen und Organisationen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb können Anträge stellen.

3. Wie müssen die Betriebe von Corona betroffen sein?

Es müssen durch Corona-bedingte Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle vorliegen. **Dies wird u.a. angenommen, wenn die Summe der Umsätze der Monate April und Mai 2020 um mindestens 60 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist. Bei Unternehmensgründung zwischen April 2019 und Oktober 2019, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.**

*Frau Hilker - Tel.: 04141/5212-22 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: hilker@khw-std.de

=====

Geschäftsstelle: Im Neuwerk 19 · 21680 Stade · Postfach 1548 · 21655 Stade · Tel. (04141) 52 12 0 · Fax (04141) 52 12 52
Internet: www.kreishandwerkerschaft-stade.de · eMail: info@khw-std.de · Geschäftszeiten: Mo.–Do. 7.15–16.30 Uhr und Fr. 7.15–12.30 Uhr

Konten: Volksbank Stade-Cuxhaven eG (BLZ 241 910 15) Kto. 100 0001 100, IBAN: DE46 2419 1015 1000 0011 00, BIC: GENODEF1SDE
Sparkasse Stade-Altes Land (BLZ 241 510 05) Kto. 33 332, IBAN: DE53 2415 1005 0000 0333 32, BIC: NOLADE21STS

4. Für welche Kosten bekommt man eine Förderung? Auch für Personalkosten?

JA! Dies ist anders als bei der ausgelaufenen Soforthilfe. Gefördert werden mit dem neuen Instrument die fortlaufenden betrieblichen Fixkosten, wie Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und auch Personalaufwendungen: Achtung, nur solche natürlich, die nicht bereits vom Kurzarbeitergeld umfasst sind. Zur detaillierten Auflistung, was förderfähig ist, bitte vgl. Anlage.

5. Kann ich Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn gefördert bekommen?

Nein, dies bleibt weiterhin ausgeschlossen.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Überbrückungshilfe bemisst sich nach der Höhe der Umsatzeinbußen des Fördermonats im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Umsatzeinbruch von

- mehr als 70% - 80 % Erstattung der Fixkosten
- 70 % bis 50 % - 50 % Erstattung der Fixkosten
- unter 50 % bis 40 % - 40 % Erstattung der Fixkosten

Die maximale Förderung beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 EUR für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate.

7. Wo erfolgt die Antragstellung?

Die Durchführung der Förderung, u.a. Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Bundesmittel, erfolgt durch die **NBank**. Sie erfolgt wieder komplett digital. Für die Antragstellung wird es ein bundeseinheitliches Antragsportal geben.

8. Kann ich selbst den Antrag stellen?

NEIN, die Antragstellung der Überbrückungshilfe muss von einem Steuerberater/einer Steuerberaterin, einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einem vereidigten Buchprüfer/ einer vereidigten Buchprüferin durchgeführt werden.

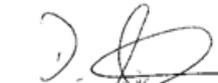
9. Kann ich die Überbrückungshilfe beantragen, wenn ich schon die Soforthilfe beantragt hatte?

Ja, wenn für den neuen Antrag weiterhin die Voraussetzungen gegeben sind: Wenn der Betrieb also nach wie vor von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen ist. Aufgrund der Überschneidung der Förderzeiträume erfolgt ggfs. eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Um hier nicht in die Situation von Rückzahlungsverpflichtungen zu kommen, ist die gute Kommunikation zum antragsstellenden Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer wichtig – dieser muss natürlich wissen, was vorher schon gelaufen, beantragt worden ist.

Sobald uns Offizielles von der NBank vorliegt, werden wir es in einem der nächsten Newsletter versenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlage